

**Sonderbeilage**  
**Amtsblatt Nr. 47**  
**vom 19. November 2020**  
**Anlage zur Ziffer 486**

- **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung  
zwischen dem Kreis Viersen, der Stadt  
Viersen und dem Zweckverband  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**

## Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Viersen**, vertreten durch den Landrat Dr. Andreas Coenen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen,

– nachfolgend „**Kreis Viersen**“ genannt –,

und

der **Stadt Viersen**, vertreten durch die Bürgermeisterin Sabine Anemüller, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen,

– nachfolgend „**Stadt Viersen**“ genannt –,

und

dem **Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr**, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, diese vertreten durch die Vorstände Ronald R.F. Lünser und José Luis Castrillo, Augustastraße 1, 45879 Gelsenkirchen,

– nachfolgend „**VRR**“ genannt –

– nachfolgend gemeinsam „**die Vertragsparteien**“ genannt –

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>PRÄAMBEL:.....</b>	<b>3</b>
<b>§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND.....</b>	<b>4</b>
<b>§ 2 AUFGABENÜBERTRAGUNG DER STADT VIERSEN AUF DEN KREIS VIERSEN .....</b>	<b>5</b>
<b>§ 3 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN STADT UND KREIS VIERSEN .....</b>	<b>6</b>
<b>§ 4 ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEM KREIS VIERSEN UND DEM VRR.....</b>	<b>7</b>
<b>§ 5 ENTSCHÄDIGUNG .....</b>	<b>9</b>
<b>§ 6 SCHLICHTUNGSSTELLE.....</b>	<b>11</b>
<b>§ 7 LAUFZEIT, KÜNDIGUNG .....</b>	<b>11</b>
<b>§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>

## PRÄAMBEL:

Der Kreis Viersen und die Stadt Viersen sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (**ÖPNVG NRW**) in ihrem jeweiligen Verantwortungsgebiet für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV zuständig. Sie sind gemäß § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ i. S. der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (**VO 1370/2007**).

Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (**VRR**) ist ein überörtlicher Zusammenschluss von öffentlichen Aufgabenträgern i. S. v. § 5 ÖPNVG NRW, dem 19 Städte und sieben Kreise – u. a. die Stadt und der Kreis Viersen – als Mitglieder angehören. Dem VRR obliegt nach § 5 Abs. 3 Satz 3 ÖPNVG NRW die Aufgabe, auf eine integrierte Verkehrsgestaltung im ÖPNV innerhalb des Gebietes seiner Mitglieder hinzuwirken. Im Bereich des straßengebundenen ÖPNV haben die Mitglieder des VRR diesem nach Maßgabe des ÖPNVG NRW freiwillig die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem PBefG auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 bzw. Art. 3 und 5 VO 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Vorschriften des PBefG (Finanzierung des ÖPNV) zur Wahrung im eigenen Namen übertragen (Delegation). Im Rahmen dieser übertragenen Aufgabe bewirtschaftet der VRR in eigener Zuständigkeit u. a. auch die ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, die Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und die Förderung des SozialTickets. Ferner wurde der VRR von seinen Mitgliedern u. a. mit Aufgaben im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge (**öDA**) mandatiert. Näheres regeln die Zweckverbandssatzung des VRR, die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR (Finanzierungsrichtlinie) sowie die entsprechenden Richtlinien und allgemeine Vorschriften.

Im Übrigen verbleibt die Aufgabe der Planung, Organisation und Ausgestaltung des straßengebundenen ÖPNV gem. § 3 Abs. 2 ÖPNVG NRW bei den Mitgliedern des VRR.

Da über die Vorbereitung, Organisation und Koordination von *wettbewerblichen Vergabeverfahren* gemäß Art. 5 Abs. 3 VO 1370/2007 bzw. nach §§ 97 ff. GWB keine Vereinbarung zwischen dem VRR und dessen Mitgliedern existiert, wird diese Vereinbarung geschlossen.

Der Kreis Viersen beabsichtigt, einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag über Verkehrsleistungen mit Bussen und anderen Kraftfahrzeugen im Linienverkehr gemäß § 42

PBefG auf den im Kreisgebiet verkehrenden Linien 011, 012, 074, 038, 064, 065, 066, 067, SB84 und SB88, für die Dauer von zehn Jahren ab (voraussichtlich) dem 01.07.2021 (Betriebsaufnahme) in einem wettbewerblichen Vergabeverfahren zu vergeben. Die Linien 064, 066, 067, 074, SB84 und SB88 (**Anlage**) brechen von dem Gebiet des Kreises Viersen in das Gebiet der Stadt Viersen ein bzw. durchqueren dieses (sog. ein- und ausbrechende Linien).

Der Kreis Viersen bedient sich im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung des wettbewerblichen Vergabeverfahrens und im Rahmen der Vertragsabwicklung der Verkehrsgesellschaft des Kreises Viersen mbH (**VKV**). Diese fungiert im Rahmen des Vergabeverfahrens als Vergabestelle und nimmt bei der Abwicklung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags namens des Kreises Viersen die diesem zustehenden vertraglichen Rechte bzw. die diesem obliegenden vertraglichen Pflichten gegenüber dem bzw. den Verkehrsunternehmen wahr.

Die Stadt Viersen stimmt als „mitbedienter Aufgabenträger“ der Vergabe des öffentlichen Dienstleistungsauftrags mit Bussen im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG auf den o. g. Linien durch den Kreis Viersen auch für ihren sachlichen bzw. räumlichen Zuständigkeitsbereich zu. Die Stadt Viersen überträgt die dafür erforderliche Befugnis zur Durchführung eines wettbewerblichen Vergabeverfahrens sowie der anschließenden Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags für die auf ihrem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte des Kreisverkehrs auf den Kreis Viersen (Delegation). Die von der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen auf den VRR übertragene Finanzierungsverantwortung bleibt davon unberührt.

Dies vorausgeschickt, treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

## § 1

### VERTRAGSGEGENSTAND

- (1) Die vorliegende Vereinbarung regelt Aufgaben und Befugnisse der Vertragsparteien bei der wettbewerblichen Vergabe der in der Präambel und in **Anlage 1** näher bezeichneten Linienverkehre. Sie dient zudem der gemeinsamen Wahrnehmung und Koordination von Aufgaben und Befugnissen, die den Vertragsparteien als Aufgabenträgern des ÖPNV und zuständigen Behörden nach § 3 ÖPNVG NRW zustehen.
- (2) Die von der Stadt Viersen und dem Kreis Viersen jeweils als ÖPNV-Aufgabenträger auf den VRR übertragene Finanzierungsverantwortung bleibt unberührt. Dies umfasst sowohl die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung

und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 bzw. Art. 3 und 5 VO 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften und der einschlägigen Vorschriften des PBefG als auch die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und der Förderung des SozialTickets. Näheres regeln die entsprechenden Richtlinien.

## § 2

### AUFGABENÜBERTRAGUNG DER STADT VIERSEN AUF DEN KREIS VIERSEN

- (1) Gegenstand der Aufgabenübertragung ist die Sicherstellung der Verkehrsbedienung mit Bussen im Linienverkehr gemäß § 42 PBefG auf den Linien 064, 066, 067, 074, SB84 und SB88, soweit diese auf dem Stadtgebiet Viersen verlaufen (**Anlage 1** mit konkretem Linienverlauf/Liniennetz). Die Stadt Viersen als ÖPNV-Aufgabenträger überträgt damit dem Kreis Viersen zur selbständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 23 Abs. 1 Alt. 1 und Abs. 2 Satz 1 GkG NRW mit dieser Vereinbarung die Aufgabe und die Befugnis, als zuständige Behörde i. S. d. VO 1370/2007 auch diese – räumlich auf dem Gebiet der Stadt ausgeführten – Verkehrsleistungen selbstständig in die von ihr beabsichtigte wettbewerbliche Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach der VO 1370/2007 einzubinden (ausgenommen Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten, siehe nachfolgender Abs. 3). Mit der Übernahme der Aufgaben und Befugnisse übernimmt der Kreis Viersen die damit verbundene Verpflichtung der Sicherstellung der Verkehrsbedienung auf den in Abs. 2 benannten gebietsübergreifenden Linienabschnitten. § 1 Abs. 2 bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 1 umfasst insbesondere:
  - das Recht zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens zur Vergabe von öffentlichen Personenverkehrsdiensten nach Art. 5 Abs. 3 VO 1370/2007, §§ 8a, 8b PBefG einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen, wie insbesondere der Veröffentlichung nach § 8a Abs. 2 PBefG, der Prüfung und Wertung der Angebote, der Korrespondenz mit den Bietern, der Vergabedokumentation und ggf. der Verteidigung der Vergabe in gerichtlichen Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren,

- das Recht zur Vergabe von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen nach Art. 3 Abs. 1 VO 1370/2007 über die Erbringung öffentlicher Personenverkehrsdienste,
  - das Recht zur Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Verfahren jedweder Art, insbesondere an Genehmigungsverfahren, an auf Entbindungen nach § 21 Abs. 4 PBefG sowie auf Zustimmungen nach §§ 33, 39, 40 PBefG gerichteten Verfahren, sowohl für den eigenwirtschaftlichen als auch den gemeinwirtschaftlichen Betrieb der umfassten Verkehrsdienste einschließlich ggf. erforderlicher Widerspruchsverfahren und verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.
- (3) Die übrigen Rechte der Stadt Viersen, die ihr als Aufgabenträger nach § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für ihr Gebiet insgesamt, aber auch betreffend der in Abs. 1 benannten Linien zukommen (Planung, Ausgestaltung und Organisation), bleiben von der vorstehenden Übertragung unberührt. Im Übrigen umfasst die vorliegende Aufgabenübertragung nicht das Recht zur Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten auf den in Abs. 1 benannten Linien.
- (4) Die Aufgabenübertragung nach dieser Vereinbarung sowie die Zusammenarbeit der Vertragsparteien dienen der gemeinsamen Verfolgung öffentlicher Interessen zur Umsetzung der im Nahverkehrsplan des Kreises Viersen bzw. des Nahverkehrskonzeptes der Stadt Viersen festgelegten Ziele.

### **§ 3**

#### **ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN DEN ÖPNV-AUFGABENTRÄGERN STADT UND KREIS VIERSEN**

- (1) Der Kreis Viersen und die Stadt Viersen verpflichten sich jeweils in ihrer Funktion als Aufgabenträger, ihre Aufgaben und Befugnisse im Bereich des ÖPNV in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen auszuüben. Dies bedeutet insbesondere, dass Änderungen der in dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Kreises Viersen sowie dem jeweils gültigen Nahverkehrskonzept der Stadt Viersen beschlossenen sowie den jeweils im Vorfeld einer wettbewerblichen Ausschreibung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen abgestimmten qualitativen und/oder quantitativen Standards (insb. Fahrplan, Linienweg, Tarif und Qualitätsstandards) durch den Kreis Viersen auf den gebietsübergreifenden Linien nach § 2 Abs. 1, soweit sie das Stadtgebiet Viersen betreffen, nur im Einvernehmen mit der Stadt Viersen umgesetzt werden können.

den Ausschluss oder Nichtausschluss von Bietern und die Entscheidung über den Zuschlag.

- (5) Aufgrund der Übertragung der Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen gemäß § 5 Abs. 2 der Zweckverbandssatzung auf den VRR obliegt dem VRR die beihilfenrechtliche Kontrolle des Vergabeverfahrens und der angestrebten Vertragsgestaltung. Dies betrifft ausdrücklich auch die beihilfenrechtliche Beurteilung des Ausgangs des Vergabeverfahrens. Soweit dieses Ergebnis keine der Rechtsauffassung der Europäischen Union entsprechende (zum Beispiel nur ein Bieter) Beihilfenkonformität ergibt, ist der VRR berechtigt, eine gesonderte Beihilfenkontrolle entsprechend dem Anhang der VO 1370 durchzuführen.
- (6) Der Kreis Viersen wird nach Erteilung des Zuschlags Vertragspartner des ausgewählten Betreibers.
- (7) Die Ausübung aller vertraglichen Rechte und die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten während der gesamten Dauer des öffentlichen Dienstleistungsauftrags gegenüber dem jeweiligen Betreiber, einschließlich des Vertragscontrollings, erfolgt durch den Kreis Viersen bzw. die mit der Wahrnehmung dieser Rechte und Pflichten betraute VKV. Auch insoweit können Entscheidungen, welche die Aufgabenbereiche des VRR betreffen nur mit dessen Zustimmung getroffen werden. Dies betrifft insbesondere Änderungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne des § 132 GWB sowie die Kündigung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags.
- (8) Der VRR verpflichtet sich, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabe der ÖPNV-Finanzierung den Kreis Viersen bei der Vorbereitung des Vergabeverfahrens und während der Vertragsabwicklung fachlich zu unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung von verfügbaren Daten für die Berechnung der voraussichtlichen Fahrgeldeinnahmen und gesetzlichen Ausgleichsleistungen. Er wird während des Vergabeverfahrens fachliche Zuarbeiten und Stellungnahmen sowie Entscheidungen zeitnah vornehmen und eventuell erforderliche Gremienentscheidungen rechtzeitig herbeiführen.
- (9) Die Zuständigkeiten des VRR zur Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG NRW und der Förderung des SozialTickets bleiben unberührt.

- (10) Der Kreis Viersen und der VRR verpflichten sich gegenseitig, ihre Aufgaben und Befugnisse in Rücksichtnahme auf die Interessen der jeweils anderen Vertragsparteien auszuüben.

## § 5

### ENTSCHÄDIGUNG

- (1) Nach § 2 Abs. 1 und 2 geht die Befugnis zur Durchführung des wettbewerblichen Verfahrens und zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge bzgl. der in § 2 Abs. 1 benannten gebietsüberschreitenden Linienabschnitte auf den Kreis Viersen über. Die Stadt Viersen zahlt hierzu dem Kreis Viersen eine angemessene Entschädigung im Sinne von § 23 Abs. 4 GkG NRW.
- (2) Die Höhe der Entschädigung nach Abs. 1 ergibt sich anteilig aus dem von Seiten des Kreises Viersen als Ergebnis der Ausschreibung erzielten Ausgleichsbetrag gemäß dem bzw. den vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag/-aufträgen bezogen bzw. begrenzt auf die in § 2 Abs. 1 benannten und im Stadtgebiet Viersen räumlich belegenen Linienabschnitte unter entschädigungsmindernder Berücksichtigung (Anrechnung) des entsprechenden Anteils an den Ticketeinnahmen, Ticketersatzeinnahmen, sonstigen Zuschüsse und sonstigen die Ausgleichsleistung (z.B. §§ 11a, 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW, Sozialticket, §§ 231 ff. SGB IX) bzw. Kosten der vergebenen Verkehre reduzierenden Zahlungen oder Vorteile.

Die von der Stadt Viersen an den Kreis zu zahlende Entschädigung bemisst sich insoweit an dem Anteil der auf dem Gebiet der Stadt Viersen erbrachten Fahrplankilometer im Verhältnis zu den Gesamt-Fahrplankilometern des/der von Seiten des Kreises vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge. Nach demselben Maßstab werden die entschädigungsmindernd zu berücksichtigenden Einnahmenpositionen (Ticketeinnahmen, Ticketersatzeinnahmen, sonstigen Zuschüsse und sonstigen die Ausgleichsleistung bzw. Kosten der vergebenen Verkehre reduzierenden Zahlungen oder Vorteile) berechnet.

- (3) Sofern in dem/den vom Kreis Viersen zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträgen in Vorbereitung auf die wettbewerbliche Ausschreibung, während der jeweiligen Ausschreibung oder der Laufzeit des jeweiligen Dienstleistungsauftrags qualitative Anforderungen aufgenommen werden, die über die Standards hinausgehen, welche zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen als Aufgabenträger abgestimmt worden sind, behält sich die Stadt Viersen vor, die von ihr nach den vorstehenden Absätzen zu tragende Entschädigung um den Betrag zu kürzen,

der dem finanziellen Mehraufwand für die über den abgestimmten qualitativen Anforderungen hinausgehenden Anforderungen entspricht. Soweit der Kreis in der Lage ist, den Mehraufwand zu beziffern, wird dieser dem Abschlag zu Grunde gelegt; im Übrigen werden sich Stadt und Kreis über die konkrete Höhe des Anschlags bilateral verständigen. Im Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung gelten die Standards als abgestimmt, die in den Vergabeunterlagen des Kreises in der vom Aufsichtsrat der VKV am 18.03.2020 beschlossenen Fassung enthalten sind.

- (4) Nimmt der Kreis Viersen als ÖPNV-Aufgabenträger während der Laufzeit des/der öffentlichen Dienstleistungsaufträge Änderungen der qualitativen und/oder quantitativen Standards (einschließlich besonderer Tarifmaßnahmen) an den vergebenen Verkehrsleistungen vor (unabhängig davon, ob diese das Stadtgebiet Viersen und die in § 2 Abs. 1 benannten Linienabschnitte betreffen), die zu einer Steigerung des Ausgleichsbetrags gegenüber den Verkehrsunternehmen führen und nicht durch entsprechende Ticketmehreinnahmen gedeckt werden und hat die Stadt Viersen als ÖPNV-Aufgabenträger im Vorfeld nicht die Übernahme eventueller Mehrbelastungen aus den Änderungen zugesagt, werden diese Steigerungen bei der vorstehenden Berechnung des Entschädigungsbetrags nicht mitberücksichtigt. Dies gilt nicht für Änderungen der qualitativen und/oder quantitativen Standards, die aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen umzusetzen sind und die für den Kreis Viersen und die Stadt Viersen gleichermaßen gelten.
- (5) Setzt der Kreis Viersen auf Wunsch der Stadt Viersen als Aufgabenträger Änderungen gegenüber dem von ihm jeweils beauftragten Verkehrsunternehmen über den öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß der VO 1370/2007 um, finden die dadurch ggf. entstehenden Mehrbelastungen entsprechend der vorherigen Abstimmung zwischen Stadt und Kreis transparent Eingang in die Berechnung der Entschädigung.
- (6) Der Kreis Viersen verpflichtet sich, sein Stimmverhalten in den Gremien des VRR im Rahmen der Einnahmenaufteilung mit der Stadt Viersen als Aufgabenträger im Vorfeld abzustimmen, sofern die unmittelbaren Interessen der Stadt Viersen bzw. die Höhe der Entschädigung nach dieser Vereinbarung durch eine Beschlussfassung im Rahmen der Einnahmenaufteilung berührt sein sollte.
- (7) Auf die Entschädigung werden Abschlagszahlungen durch die Stadt Viersen an den VRR geleistet. Für die Zwecke der Abschlagszahlungen wird anhand der gemäß des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags geschätzten Ausgleichsleistung

unter Berücksichtigung der voraussichtlichen aufwandsmindernden Ticketeinnahmen eine vorläufige Entschädigung durch den Kreis ermittelt. Anzahl und Zeitpunkt der Abschlagszahlungen sind zwischen den Vertragsparteien abzustimmen.

- (8) Da die endgültigen Einnahmenaufteilungen i. d. R. erst mit einem deutlichen Zeitversatz vorliegen, erfolgt jährlich eine vorläufige Spitzabrechnung auf Basis der endgültigen Ist-Ausgleichsleistung des Kreises an den/die Ausschreibungsgewinner und der vorläufigen Einnahmenaufteilung im VRR.
- (9) Sobald die Einnahmen eines Kalenderjahres endgültig festgestellt sind, erfolgt rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr eine endgültige Spitzabrechnung der Entschädigung durch den Kreis Viersen. Abweichungen gegenüber den Abschlagszahlungen bzw. der vorläufigen Spitzabrechnung werden mit den nächsten Abschlagszahlungen der Stadt an den VRR verrechnet bzw. nach Ablauf der Vereinbarung ausgeglichen. Die Spitzabrechnung kann dementsprechend zu einer Mehr- oder Minderbelastung für den Landkreis bzw. die Stadt führen.
- (10) Die eigenen Verwaltungskosten und Kosten von Verfahren i.S.v. § 2, insbesondere Vergabeverfahren, Genehmigungsverfahren, gerichtliche Verfahren bzw. Nachprüfungsverfahren, trägt der jeweils betroffene Vertragspartner allein.

## **§ 6**

### **SCHLICHTUNGSSTELLE**

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Vertragspartner aus dieser Vereinbarung ist die Bezirksregierung Düsseldorf als Aufsichtsbehörde nach § 30 GkG NRW zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 7**

### **LAUFZEIT, KÜNDIGUNG**

- (1) Der Kreis Viersen holt die nach § 24 Abs. 2 GkG NRW erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) auch Namens und Auftrags der Stadt Viersen ein.
- (2) Die Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

- (3) Diese Vereinbarung ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie ist erstmals ordentlich mit einer Frist von 27 Monaten mit Wirkung zum 01.07.2031 schriftlich kündbar. Danach sind die Parteien berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von 27 Monaten zum Laufzeitende des/der dann jeweils längstlaufenden geltenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge schriftlich zu kündigen.
- (4) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn eine oder alle wettbewerblichen Ausschreibungen des Kreises, welche die in § 2 Abs. 1 benannten Linienabschnitte umfassen, aufgehoben werden müssen, für unzulässig erklärt werden oder aus sonstigen Gründen nicht zum Abschluss eines öffentlichen Dienstleistungsauftrag mit einem Verkehrsunternehmen führen. Gleiches gilt, wenn einer oder alle zunächst als Ergebnis der wettbewerblichen Ausschreibung abgeschlossenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge während der Laufzeit gekündigt, aufgehoben oder auf andere Weise vorzeitig beendet werden müssen.
- (5) Die Kündigung der Vereinbarung ist von dem kündigenden Vertragspartner der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Wirksamkeit der Kündigung richtet sich nach § 24 Abs. 5 GKG NRW.

## § 8

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.

Desgleichen bedürfen alle die Ausführungen dieser Vereinbarung betreffenden Mitteilungen der Schriftform. Mündliche oder fernmündliche Absprachen oder Mitteilungen werden erst mit Eingang der unverzüglich zu fertigenden schriftlichen Bestätigung bei allen Vertragspartnern wirksam.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

Uetersen, 04.09.20  
.....  
Ort, Datum

  
.....  
Kreis Viersen

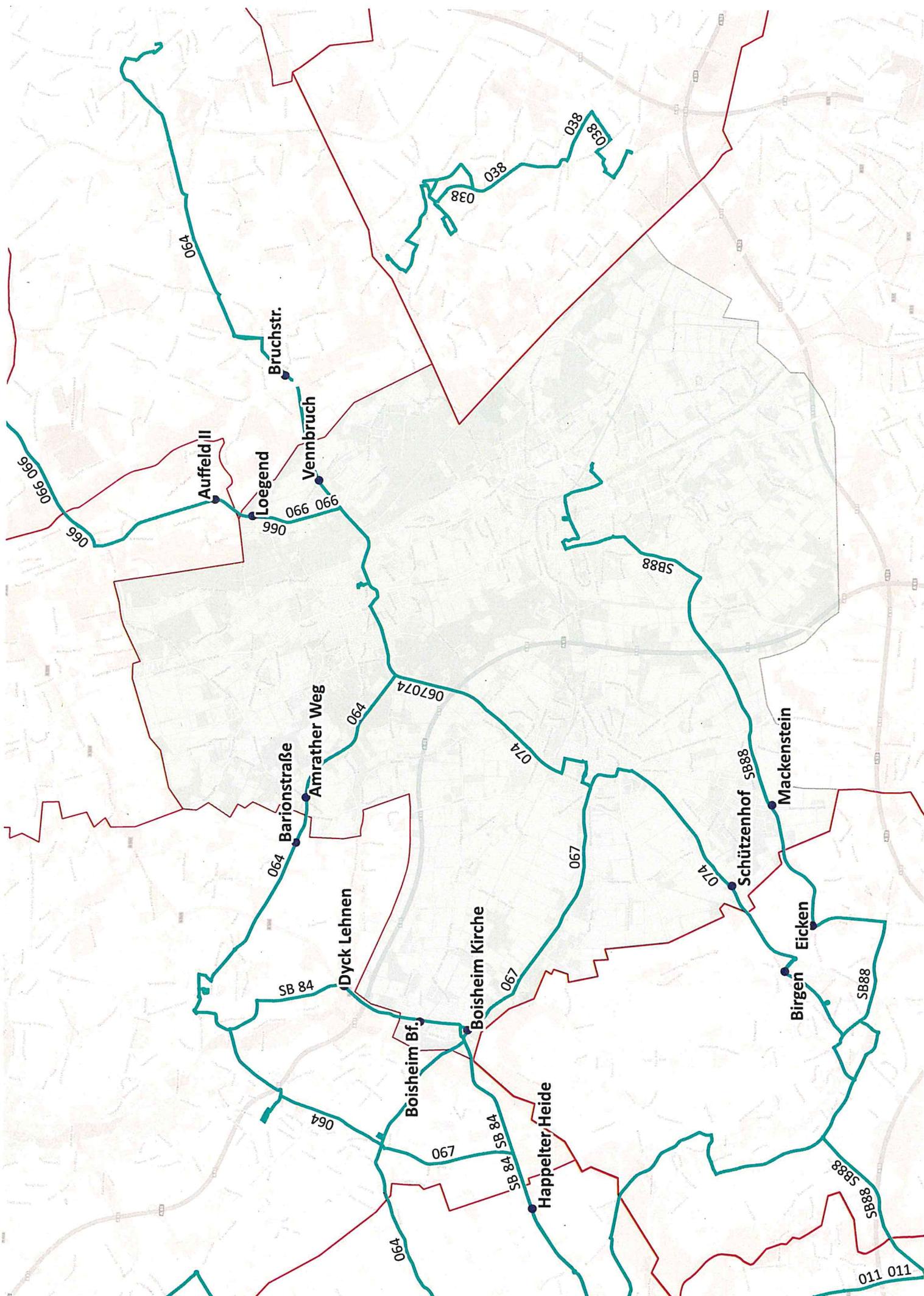
Viersen, 21.9.20  
.....  
Ort, Datum

  
.....  
Stadt Viersen

Essen/Inden, 20.10.2020  
.....  
Ort, Datum

  
.....  
Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

**Anlage:** Liniensteckbriefe



Auffeld II

Loegend

Vennbruch

Bruchstr.

Barionstraße

Amrather Weg

Dyck Lehnen

Boisheim Bf.

Boisheim Kirche

Happelter/Heide

Schützenhof

Mackenstein

Birgen

Eicken

064

990 096 066 065

996 066 096

064

064

SB 84

064

064

090

SB 84 SB 84

067

074

067

074

SB88

SB88 SB88

011 011

038

038

038

038

SB88

SB88

SB88